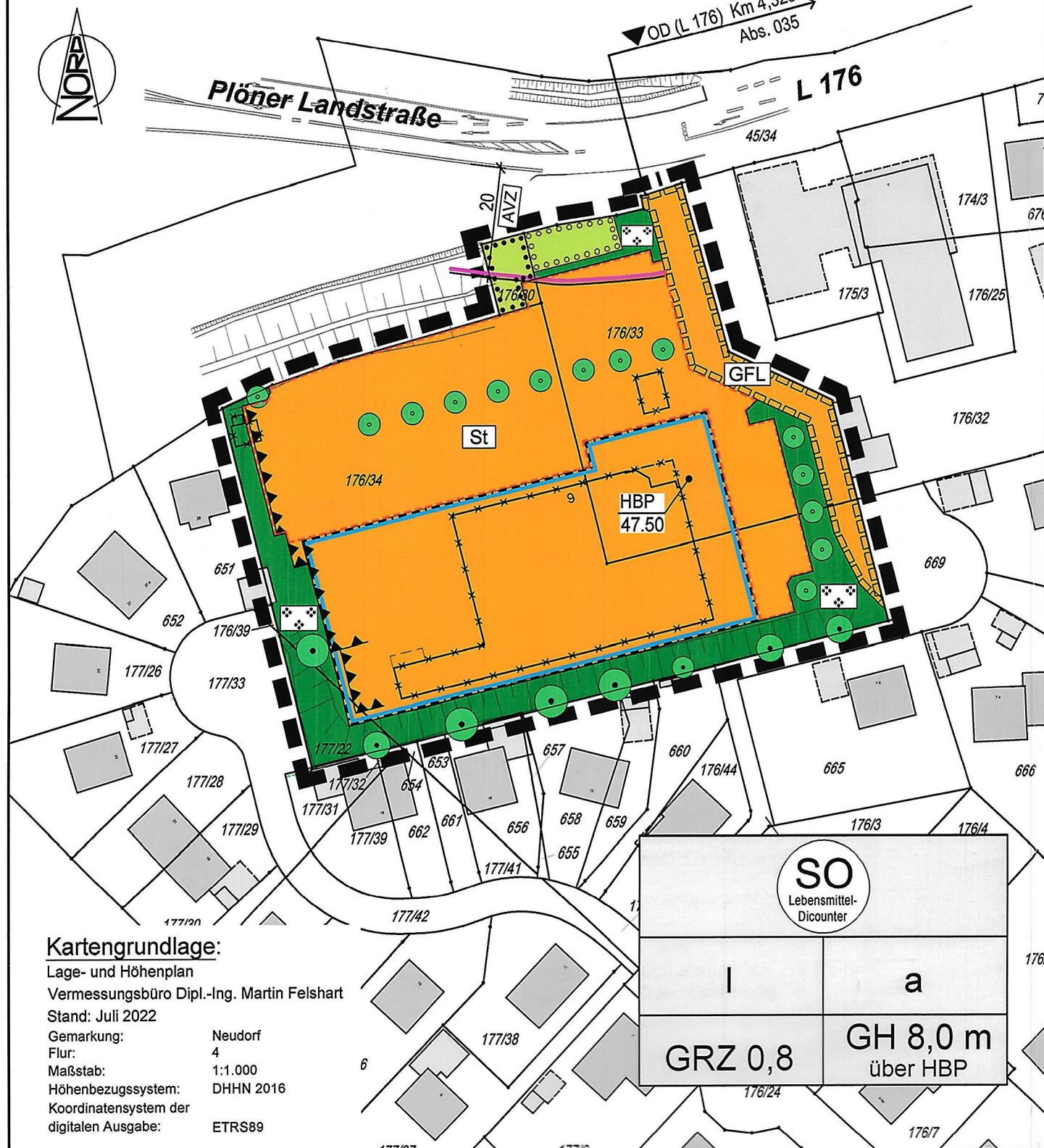


PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)



ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanZV 90 - zuletzt geändert am 14. Juni 2021 -

- Fortsetzung Zeichenerklärung -

- Umgrözung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)
15. Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Umgrözung von Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Hier: Lärmschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Höhenbezugspunkt in Meter über NHN, Höhenbezug: DHHN 2016 (§§ 16 Abs. 2 + 3 und 16 Abs. 1 BauNVO)

II. NACHRICHTLICHE KENNZEICHNUNG UND ÜBERNAHMEN

- Anbauverbotzone nach StrVG gem. § 29 Abs. 1 a)
Anbauverbotzone L 176
Ortsdurchfahrtsgrenze mit Kilometerangabe Km 4,329

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Flurstücksbezeichnung
Flurstücksgrenze
Künftig entfallende bauliche Anlagen
Vorhandene bauliche Anlagen als Haupt-/Nebengebäude (außerhalb des Geltungsbereichs)

IV. NUTZUNGSCHABLONE

Table with columns for Art der baulichen Nutzung, Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl (GRZ), and Gebäudehöhe über Bezugspunkt (GH).

- Fortsetzung Text (Teil B) -

- 06. Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
07. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
08. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 LNatSchG)
09. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
10. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
11. Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

- Fortsetzung Text (Teil B) -

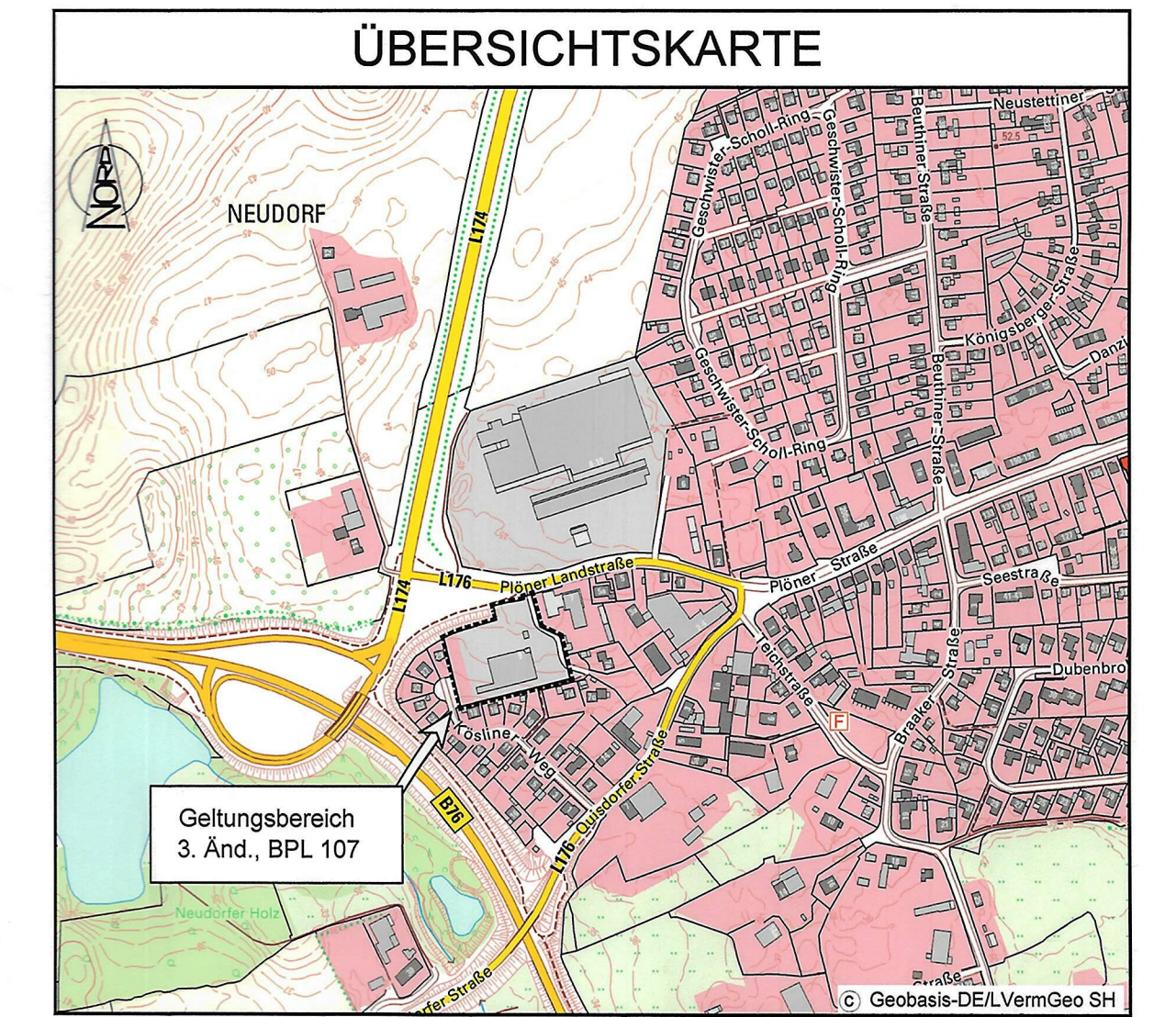
- Aus Gründen des Haselmausschutzes ist vor der Beseitigung des dichten Gehölzabschnitts ein zeitlich gestuftes Vorgehen notwendig.
04. Stellplatzsatzung
05. Schutz des Bodens
06. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
07. Naturschutzfachlicher Ausgleich
08. Schutz der Umgebung
09. Ergänzende Lärmschutzmaßnahmen
10. Auffüllungen und Verfüllungen

Hinweis: Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 -Verwaltungsgebäude Lübeckstr. 17- 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

- Fortsetzung Verfahrensvermerke -

- 8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2023 geprüft.
9. Die Stadtvertretung hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 13.12.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
11. Der Beschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann...

SATZUNG DER STADT EUTIN KREIS OSTHOLSTEIN ÜBER DIE 3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 107 für ein Gebiet zwischen 'Plöner Landstraße' und dem 'Kösliner Weg'



Logo and contact information for Büro für Bauleitplanung, including address and phone numbers.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 1), sowie nach § 86 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 13.12.2023 folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Eutin für ein Gebiet zwischen der Plöner Landstraße und dem Kösliner Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 05.05.2022.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde in der Zeit vom 11.01.2023 bis einschließlich 10.02.2023 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.01.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 27.04.2023 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 107, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.06.2023 bis einschließlich 18.08.2023 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 29.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.